ÄNDERUNG DER FESTSETZUNGEN

zu Nebenbaukörpern, bzw. Anlagen

Bautiefe	7 m
Wandhöhe	2,75 m (traufseitig)

zu Baugruppe B

Reihenhäuser mit einer Hausgruppenlänge bis zu 33 m (ohne Nebenbaukörper) (B 1 - B 5)

Reihenhäuser mit einer Hausgruppenlänge bis zu 28 m (ohne Nebenbaukörper) (B 6)

Doppelhäuser mit einer Hauslänge bis zu 15 m (ohne Nebenbaukörper) (B 7 + B 8)

GRZ = 0,5

GFZ = 0,6

Dachneigung bis 28°

Satteldach (Hausgruppen B 1 - B 6)

Pultdach (Nebenbaukörper B 1 - B 6)

Satteldach (Doppelhäuser mit Nebenbaukörper B 7 + B 8 mit der gleichen Dachneigung).

Bautiefe = 11 m (B 1 - B 8)

Wandhöhe 6,0 m (traufseitig)

Im übrigen gelten die Bestimmungen und der Geltungsbereich des gültigen Bebauungsplanes.

LEGENDE:

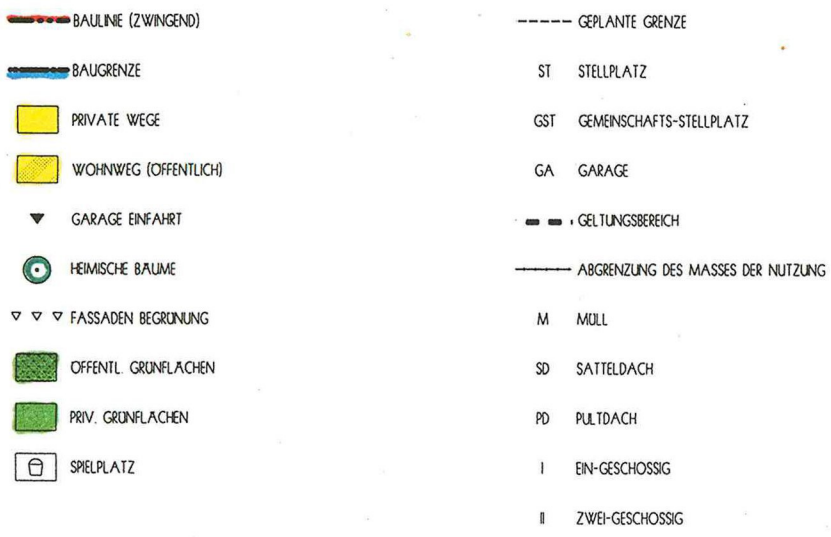

BEBAUUNGSPLAN CHRISTANGER II

1. Änderung mit Deckblatt Nr. 1

Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 05.02.1998 die Änderung des Bebauungsplanes Christanger II beschlossen. Der Änderungsbeschluß wurde durch Aushang an den 2 Bekanntmachungstafeln vom 02. März 98 bis 02. April 98 ortsüblich bekannt gemacht.

Postmünster, den 06. April 98

B.Wochinger
1.Bürgermeisterin

2. Der Gemeinderat hat am 02. April 98 den Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F. vom 30.03.1998 mit Begründung vom 30.03.1998 beschlossen und zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Der Änderungsentwurf, mit der Ergänzung der Festsetzungen, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14. April 98 bis 15. Mai 98 von Montag bis Freitag, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 16. April 98 bis 18. Mai 98 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Postmünster, den 19. Mai 98

B.Wochinger
1.Bürgermeisterin

3. Der Änderungsentwurf mit Ergänzung der Festsetzungen, wurde am 04. Juni 98 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes wurde mit gleichem Beschluß bewilligt.

Postmünster, den 05. Juni 98

B.Wochinger
1.Bürgermeisterin

4. Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1, Halbsatz 2 BauGB am ..... dem Landratsamt Rottal-Inn angezeigt worden. Dieses hat innerhalb der Frist von 3 Monaten keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Postmünster, ...

B.Wochinger
1.Bürgermeisterin

5. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Lageplan i.d.F. vom 30.03.1998 und der Ergänzung der Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Postmünster, ...

B.Wochinger
1.Bürgermeisterin

6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16. Juni 98 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist somit am 16. Juni 98 in Kraft getreten.

Postmünster, den 30 Juli 98

B.Wochinger
1.Bürgermeisterin

BAYERN · GEMEINDE POSTMÜNSTER